

Reinhard Schanda

Der OGH zu *sattler.at* – Eine kritische Analyse

- I. Vorgeschichte
- II. Sachverhalt
- III. Die Ergebnisse des OGH
- IV. Würdigung
 - A. Eigenes Namensrecht des Verletzten
 - B. Identität der Zeichen
 - C. Namensgebrauch durch Verletzer
 - D. Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Verletzten
 - E. Rechtswidrigkeit des Namensgebrauchs
 - 1. Priorität oder Rücksichtnahme?
 - 2. Wahlname oder Zwangsname?
 - 3. Beschreibende Domain Namen gegen Kennzeichen-Domain-Namen

I. Vorgeschichte

Die Rechtsanwaltssozietät, der ich annehöre, führt den Namen „*Sattler & Schanda, Rechtsanwälte*“. Ihr gehört auch ein Partner mit dem Namen¹⁾ *Dr. Egon Sattler* an. Im Jahr 1997 erstellten wir erstmals eine Website über unsere Kanzlei und mussten bei dieser Gelegenheit feststellen, dass der von uns präferierte Domain Name *sattler.at* durch einen Herrn K. N., Sattler- und Tapezierermeister in Oberösterreich, belegt war. Eine außergerichtliche Einladung zur Freigabe des Domain Namens blieb erfolglos.

Damals waren aus Deutschland gerade erste Entscheidungen zu Fragen der Kollision zwischen Internet Domain Namen und Kennzeichenrechten bekannt geworden.²⁾ In Österreich fand diese Problematik jedoch noch wenig

¹⁾ Nach der Definition von *Fezer* (MarkenG² § 15 Rz 21) ist der Name „eine wörtliche Bezeichnung, die der Individualisierung einer Person oder eines Gegenstandes durch die Sprache dient“.

²⁾ Die bekannte erste Entscheidung des Landgerichts Mannheim zu *heidelberg.de* erging am 8.3.1996: vgl CR 1996, 353 (Anm *Hoeren*).

Aufmerksamkeit. Ich arbeitete damals gerade an einem Beitrag über „*Internet Domain Names and Rights in Distinctive Marks*“ für die englische *Computer and Telecommunications Law Review*.³⁾ Motiviert durch akademische Neugier überzeugte ich meinen (in derartigen Angelegenheiten sonst wenig streitlustigen) Kanzleipartner, RA Dr. Egon Sattler, einen Musterprozess um den Domain Namen *sattler.at* zu führen.

Zum Zeitpunkt der Klageeinbringung (April 1998) hatte Herr N. den Domain Namen *sattler.at* bereits auf die *Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer* übertragen, für die er sie angeblich (so seine nicht bekämpfte Prozessbehauptung) treuhändig registriert hatte. Die Klage wurde daher gegen diese Bundesinnung gerichtet.

Das Ergebnis ist bekannt. Das Begehren des Klägers wurde vom OGH abgewiesen.⁴⁾ Der akademische Zweck der Klage wurde freilich erreicht. Die Entscheidung bereicherte die Diskussion um die rechtliche Behandlung von Internet Domain Namen bei Kollisionen mit fremden Kennzeichenrechten.⁵⁾

Von den bislang publiziert vorliegenden Entscheidungen des OGH zu diesem Thema⁶⁾ erscheint die Entscheidung *sattler.at* dogmatisch als die interessanteste: *Jusline I*⁷⁾ brachte lediglich die Erkenntnis, dass es sich bei dem Begriff „JUSLINE“ um eine beschreibende Bezeichnung handelt. Dass das Registrieren eines Domain Namens in Behinderungsabsicht als sittenwidrig iSd § 1 UWG zu qualifizieren ist, bedurfte, insb angesichts der bestehenden Rechtsprechung zum sittenwidrigen (nunmehr bösgläubigen) Markenrechtserwerb, auch nur geringer Rechtsfortbildung (so das Ergebnis in

³⁾ C.T.L.R. (London) 1997, 221. Verfügbar auch unter www.sattler.co.at/deutsch/deutsch_index_n.htm.

⁴⁾ OGH 13.7.1999, *ecolex* 1999, 703 – *sattler.at* (Anm *Schanda*) = ÖBl 2000, 39 = MR 1999, 237 (Anm *Höhne*) = RdW 1999, 710 = MMR 1999, 659 (Anm *Höhne*).

⁵⁾ Vgl etwa *Brandl/Fallenböck*, Zu den namens- und markenrechtlichen Aspekten der Domain-Namen im Internet, WBl 1999, 481 (FN 65); *Stockinger/Kranebitter*, Kriterien für den rechtmäßigen Gebrauch von Internet-Domain-Bezeichnungen, MR 2000, 3 (5); *Zanger/Schöll*, Telekommunikationsgesetz (2000) § 75 Rz 99; *Blocher* in *Jahnel/Schramm/Staudegger*, Informatikrecht (2000) 95.

⁶⁾ OGH 24.2.1998, *ecolex* 1998, 565 (Anm *Schanda*) – *jusline* = ÖBl 1998, 241 = MR 1998, 208 90 = RdW 1998, 400 = ÖJZ-LSK 1998/149 = ARD 4960/19/98 = GRURInt 1999, 358 = K&R 1998, 544 = MMR 1999; OGH 27.4.1999, *ecolex* 1999/226 – *jusline II* = ÖBl 1999, 225 = MR 1999, 235 = WBl 1999/343 = RdW 1999, 657 = MMR 1999, 662 = GRURInt 2000, 373 = K&R 1999, 467; OGH 13.7.1999, *ecolex* 1999, 703 (Anm *Schanda*) – *sattler.at* = ÖBl 2000, 39 = MR 1999, 237 (Anm *Höhne*) = RdW 1999, 710 = MMR 1999, 659 (Anm *Höhne*) = GRURInt 2000, 376; OGH 13.9.1999, *ecolex* 2000, 132 (Anm *Schanda*) – *format.at* = ÖBl 2000, 72 = MR 1999, 351 = WBl 2000/31 = MMR 2000, 352 (Anm *Haller*); OGH 21.12.1999, *ecolex* 2000, 215 (Anm *Schanda*) – *ortig.at* = ÖBl 2000, 134 = MR 2000, 8 = RdW 2000/296 = WBl 2000/87 = EvBl 2000/113 = CRI 2000, 59 (Anm *Schanda*). Vgl jedoch zuletzt nun auch OGH 17.8.2000, *ecolex* Heft 2001/1 (Anm *Schanda* – *gewinn.at*); OGH 13.9.2000, *ecolex* Heft 2001/1 (Anm *Schanda*) – *bundesheer.at*; OGH 13.9.2000, *ecolex* Heft 2001/2 (Anm *Schanda*) – *fpo.at*.

⁷⁾ OGH 24.2.1998, *ecolex* 1998, 565 – *jusline*.

Jusline II).⁸⁾ Ebenso wenig überrascht es, dass der Verlag der Wochenzeitschrift *FORMAT* gegen den Verlag der Wochenzeitschrift *PROFIL* erfolgreich war, der den Domain Namen *format.at* am Tag der Bekanntgabe des Titels der neuen Wochenzeitschrift *FORMAT* als Domain Namen registriert hatte.⁹⁾ Gleiches gilt für jenen Fall, in dem der Inhaber des Familiennamens *Ortig* gegen einen erst zur Gründung in Aussicht genommenen Verein mit der Bezeichnung „**O**rganisation **R**egionaler **T**echnologie- und **I**nformations-**G**esellschaften (kurz **ORTIG**)“ vorgehen musste.¹⁰⁾

Sattler.at war anspruchsvoller: Dem Inhaber des Eigennamens *Sattler* stand eine Standesorganisation gegenüber, der ua auch die Berufsgruppe der Sattler angehörte, die daher den Begriff *Sattler* legitimerweise zumindest als Bestandteil ihrer Innungsbezeichnung führte. Im Unterschied zu den anderen vom OGH entschiedenen Fällen hatte hier also auch die Beklagte einen legitimen Nahebezug zur Bezeichnung *Sattler*.

Dass der Rechtsstreit um diesen Domain Namen *sattler.at* und die Entscheidung des OGH dazu auf (wissenschaftliches) Interesse gestoßen ist, zeigt nicht zuletzt die Einladung der Herausgeber dieses Bandes an *Höhne* als Beklagtenvertreter sowie an mich als Klagevertreter, die Entscheidung des OGH im Rahmen dieses Buches kritisch zu würdigen.

II. Sachverhalt

Die Feststellungen des OGH zum Sachverhalt sind kurz. Sie beschränken sich darauf, dass die beklagte Bundesinnung Inhaberin der jedenfalls seit Dezember 1997 eingetragenen Domain *sattler.at* sei, unter der Internetadresse *www.sattler.at* eine Homepage betreibe, in der sie nicht bloß auf die Fachgruppe der Sattler beschränkte Informationen der Bundesinnung einschalte, und dass der Kläger den Familiennamen *Sattler* führe, Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „*Sattler & Schanda, Rechtsanwälte*“ sei und sich in diesen Kennzeichenrechten beeinträchtigt sehe.

III. Die Ergebnisse des OGH

Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts durch den OGH lässt sich in folgende Leitsätze zusammenfassen¹¹⁾:

1. Nach § 43 ABGB kann derjenige auf Unterlassung klagen, dem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder der durch den unbefugten Gebrauch seines Namens beeinträchtigt wird. Da hier eine

⁸⁾ OGH 27.4.1999, MR 1999, 235 – *jusline II*.

⁹⁾ OGH 13.9.1999, *ecolex* 2000, 132 – *format.at*.

¹⁰⁾ OGH 21.12.1999, *ecolex* 2000, 215 – *ortig.at*.

¹¹⁾ Diese folgen im wesentlichen meiner Darstellung in *ecolex* 1999, 703.

Namensbestreitung nicht vorliegt, ist zu prüfen, ob die Beklagte den Namen des Klägers unbefugt gebraucht und ihn dadurch in seinen Interessen beeinträchtigt.

2. § 43 ABGB schützt nicht nur Namen natürlicher Personen, sondern auch jene juristischer Personen, politischer Parteien, Handelsnamen, sogar Firmenschlagworte und Hofnamen. Für die Bezeichnung der Beklagten [nämlich „*Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer*“] besteht daher Namensschutz.
3. Ob auch der Namensbestandteil der Beklagten „Sattler“ für sich allein bzw die von der Beklagten verwendete gleichnamige Domain Namensschutz iSd § 43 ABGB genießen, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben.
4. Es ist hier zu beurteilen, ob die Beklagte das Zeichen „Sattler“ (un)befugt in einer die Interessen des Klägers beeinträchtigenden Art und Weise gebraucht hat.
5. Das Wort „Sattler“ ist sowohl Berufsbezeichnung als auch Personennamen. Der Gebrauch des Zeichens „Sattler“ durch eine gewerbliche Interessenvertretung, die auch die Interessen dieses Berufsstandes vertritt, ist daher für sich allein nicht unbefugt iSd § 43 ABGB. Derjenige, der sich einen Domain Namen zugelegt hat, der im inneren Zusammenhang zum eigenen Namen oder Leistungsangebot steht, kann sich regelmäßig auf ein berechtigtes Interesse an der Benutzung seiner Domainbezeichnung berufen.¹²⁾
6. Hier besteht ein eigenes berechtigtes Interesse der Beklagten am Gebrauch der Bezeichnung des von ihr vertretenen Berufsstandes. Es stehen hier daher einander zwei zur Verwendung des Zeichens „Sattler“ berechnete Rechtsträger gegenüber.
7. In einem solchen Fall ist es dem mit der Registrierung im Internet nachfolgenden Rechtsträger ohne weiteres zumutbar, ein der Unterscheidung dienendes Zeichen hinzuzufügen, um eine Eintragung in derselben Top-Level-Domain zu erreichen. Eine Beeinträchtigung seiner Interessen durch das Erfordernis eines unterscheidungskräftigen Zusatzes ist bei dieser Sachlage nicht zu erkennen.
8. Eine Beeinträchtigung des Namensrechts des Klägers könnte (abgesehen vom hier nicht in Frage kommenden Fall der Verwässerung) nur in Fällen verwechslungsfähigen Gebrauchs eintreten. Hier scheidet die Gefahr von Verwechslungen aber schon wegen der völligen Branchenverschiedenheit aus.

¹²⁾ Der OGH stützt diese Aussage auf den Vorschlag von *Bücking*, Namens- und Kennzeichenrecht im Internet (Domainrecht) (1999) Rz 191.

IV. Würdigung

Gestützt wurde der Anspruch auf die Anspruchsgrundlage des § 43 ABGB. Dieser lautet wie folgt:

Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.

Festzuhalten ist zunächst, dass die Verwendung *im geschäftlichen Verkehr* durch den Verletzer nicht Tatbestandsmerkmal ist. Auch eine Verwendung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs kann also zu einer Namensverletzung führen.

§ 43 ABGB bildet zwei Kategorien der Namensverletzung, nämlich erstens die *Namensbestreitung* (= *Namensleugnung*) und zweitens die *Namensbeeinträchtigung* (= *Namensanmaßung*). Der OGH schied hier den Fall der Namensbestreitung vorab aus¹³⁾ und prüfte nur den Tatbestand der Namensbeeinträchtigung. Dem wollen wir vorläufig folgen.¹⁴⁾

Der Tatbestand der *Namensbeeinträchtigung* = *Namensanmaßung* enthält folgende Tatbestandsmerkmale:¹⁵⁾

- Eigenes Namensrecht des Verletzten
- Identität der Zeichen
- Namensgebrauch durch Verletzer (namensmäßige Benutzung)
- Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Verletzten
- Rechtswidrigkeit des Namensgebrauchs (Unbefugtheit)

Dazu im einzelnen:

A. Eigenes Namensrecht des Verletzten

Dieses Tatbestandsmerkmal erscheint hier unproblematisch. Der Kläger führt den bürgerlichen Familiennamen *Sattler*. Es handelt sich dabei um einen

¹³⁾ Vgl 1. Leitsatz.

¹⁴⁾ Ganz anders hat dies etwa das OLG Düsseldorf in der Sache *ufa.de II* gesehen. In seiner Entscheidung vom 17.11.1998 sprach dieses Gericht aus, dass die Reservierung einer Domain eine Namensleugnung (= Namensbestreitung) darstelle, weil das Namensrecht die Möglichkeit und die Befugnis inkludiere, sich, insbesondere das durch die Bezeichnung repräsentierte Unternehmen, durch eine Homepage im Internet vorzustellen. Durch das Besetzthalten einer gleichlautenden Domain werde das Recht zum Gebrauch dieses Namens streitig gemacht. Neben dieser Namensleugnung setze der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch keine besondere Interessenverletzung – insbesondere durch Eintreten einer Verwechslungsgefahr – voraus. Die Namensinhaberin müsse sich auch nicht auf eine andere Top-Level-Domain verweisen lassen. Es habe nämlich grundsätzlich nämlich nicht der Verletzte auszuweichen. Ebenso auch LG Magdeburg 18.6.1999 36 O 11/99 zu *foris.de*. Der Rechtsstreit um den Domain Namen *ufa.de* ist derzeit beim BGH anhängig.

¹⁵⁾ Vgl *Aicher* in *Rummel*, ABGB³, Rz 7 zu § 43. Vgl auch *Fezer*, MarkenG², § 15 Rz 55 zu § 12 BGB. Zuletzt auch OGH 13.9.2000, *ecolex* Heft 2001/1 (Anm Schanda) – *bundesheer.at*.

sogenannten *Zwangsnamen*; das Recht und die Pflicht zur Führung dieses Namens ergibt sich aus dem Gesetz (im Gegensatz zu einem sogenannten *Wahlnamen*, der vom Namensführer frei gewählt wird).¹⁶⁾

B. Identität der Zeichen

Zwischen dem Familiennamen des Klägers und der Second-Level-Domain der Beklagten besteht in jedem Buchstaben Identität. Die Top-Level-Domain ist bei einem Vergleich des Domain Namens mit einem Kennzeichenrecht nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre nicht miteinzubeziehen.¹⁷⁾ Identität der Zeichen liegt daher vor.

C. Namensgebrauch durch Verletzer

Nach der Rechtsprechung liegt *Namensgebrauch* jedenfalls dann vor, wenn jemand einen fremden Namen zur Kennzeichnung der eigenen Person, des eigenen Unternehmens oder im Zusammenhang mit seinen Gütern, Einrichtungen und Erzeugnissen verwendet.

Die Frage, ob durch die Verwendung eines fremden Namens in einem Internet Domain Namen dieser fremde Name *gebraucht* wird, führt zu der Kontroverse um die *Namensfunktion* von Internet Domain Namen. Die Beklagte hatte im Verfahren bestritten, dass Domain Namen Namensfunktion hätten. Der Domain Name diene lediglich als virtuelle *Adresse* im Internet; es komme ihm daher keine Namensfunktion, sondern nur eine reine Adressenfunktion zu.¹⁸⁾

Meines Erachtens hatte jedoch der OGH bereits in seiner ersten Domain-Entscheidung *Jusline* ausgesprochen, dass Internet Domain Namen Namensfunktion hätten.¹⁹⁾ Auf diese Kontroverse bezieht sich wohl die Aussage des OGH im obigen Leitsatz 3., in dem er diese Frage ausdrücklich

¹⁶⁾ Das bürgerliche Namensrecht entsteht kraft Gesetzes durch Geburt (*Fezer*, MarkenG², § 15 Rz 51 zu § 12 BGB). Vgl auch *Fezer*, MarkenG², § 15 Rz 23. Es handelt sich hier um einen Abstammungsnamen (im Gegensatz zum Ehenamen; dazu *Fezer*, MarkenG², § 15 Rz 25). Vgl zur Begriffsbildung krit auch *Koppensteiner*, Wettbewerbsrecht³, § 29 Rz 18.

¹⁷⁾ Vgl statt vieler *Viefhues* in *Hoeren/Sieber*, Handbuch Multimediarecht, Teil 6 Kennzeichenrecht Rz 85.

¹⁸⁾ *Höhne* hatte dies auch literarisch vertreten (*Höhne*, Namensfunktion von Internet Domain Names, *ecolex* 1998, 924).

¹⁹⁾ Ich hatte daher meine Besprechung dieser Entscheidung in *ecolex* 1998, 565 unter die Überschrift „Internet Domain Names haben Namensfunktion“ gestellt. Vgl dazu auch *Schanda*, Replik auf *Höhne*, Namensfunktion von Internet Domain Names?, *ecolex* 1999, 181. Ebenso *Mayer-Schönberger/K. Hauer*, Kennzeichenrecht & Internet Domain Namen, *ecolex* 1997, 947 (948); *Kapferer/Pahl*, Kennzeichenschutz für Internet-Adressen („domains“), *ÖBl* 1998, 275 (278); *Viefhues* in *Hoeren/Sieber*, Handbuch Multimediarecht, Teil 6 Kennzeichenrecht Rz 69; *Wiebe*, Zur Kennzeichnungsfunktion von Domain Namen, *CR* 1998, 157; *Renck*, Kennzeichenrechte versus Domain-Names – Eine Analyse der Rechtsprechung, *NJW* 1999, 3587 (3588).

unbeantwortet lassen will. Implizit bejaht er sie freilich auch in der Entscheidung *sattler.at*, weil es sonst der weiteren Prüfung, ob durch den Domain Namen in concreto unbefugt Interessen des Klägers beeinträchtigt würden, nicht bedurft hätte.

Die Aussage des OGH vermennt auch zwei unterschiedliche Fragen:²⁰⁾ Einerseits ist zu fragen, ob durch den Gebrauch eines Domain Namens ein fremdes Namensrecht iSd § 43 ABGB überhaupt verletzt werden kann. Andererseits könnte fraglich sein, ob Internet Domain Namen selbst ein Namensrecht begründen können (ob also die Domain selbst Namensschutz genießt).²¹⁾

Die im Verfahren vom Kläger vertretene Rechtsansicht, dass Internet Domain Namen insoweit Namensfunktion hätten, als sie ein fremdes Namensrecht verletzen können, also einen *namensmäßigen Gebrauch* eines fremden Namens bilden, dürfte inzwischen eindeutig ausjudiziert sein. In der Entscheidung *ortig.at* sprach der OGH aus, dass Domain Namen, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, Kennzeichnungs- und Namensfunktion hätten und unter den Schutz des § 43 ABGB fielen.²²⁾ Auch damit ist (aus dem Kontext erschließbar) offenbar gemeint, dass die Verwendung eines fremden Namens in einem Domain Namen einen *namensmäßigen Gebrauch* dieses fremden Namens bildet. Nicht gemeint ist offenbar, dass der Domain Name selbst den Namensschutz des § 43 ABGB genieße.

Namens*gebrauch* wird im übrigen von der Rechtsprechung auch dann bejaht, wenn der Namensträger dadurch im Gebrauch des eigenen Namens eingeschränkt wird.²³⁾ Durch Registrierung des Domain Namens *sattler.at* durch die Beklagte erscheint der Kläger im Sinne dieser Rechtsprechung in seinem Recht zur Namensführung beeinträchtigt, da er durch die Domain-Registrierung der Beklagten nicht mehr in der Lage ist, seinen Namen selbst als Domain Namen unter der konkreten TLD zu führen. Auch unter diesem Gesichtspunkt dürfte daher ein *Namensgebrauch* vorliegen.

²⁰⁾ Die Trennung dieser zwei Fragen hatte *Kur* in ihrer Besprechung der Entscheidung *heidelberg.de* bereits 1996 zu Recht eingefordert (*Kur*, Namens- und Kennzeichenschutz im Cyberspace, CR 1996, 590).

²¹⁾ Dies bejahend etwa OLG Hamburg 5.11.1998, MMR 1999, 159 – emergency.de; OLG München 16.9.1999, CR 1999, 778 – tnet.de; LG München I 4.3.1999, MMR 1999, 427 – fnet.de; LG Frankfurt 26.8.1998 – warez.de; LG Düsseldorf 20.4.1999 – infoshop.de; Vgl auch bereits *Bettinger*, Kennzeichenrecht im Cyberspace: Der Kampf um die Domain-Namen, GRURInt 1997, 402 (417). Auch nach § 9 Abs 1 öUWG wird die „besondere Unternehmensbezeichnung“ (ohne Verkehrsgeltung) geschützt.

²²⁾ OGH 21.12.1999, ecolex 2000, 415 (Anm *Schanda*) – ortig.at.

²³⁾ Vgl *Aicher in Rummel*, ABGB³, Rz 10 zu § 43.

D. Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Verletzten

Ohne nähere Begründung meint der OGH auch,²⁴⁾ dass eine Beeinträchtigung des Namensrechts des Klägers (abgesehen vom Fall der Verwässerung) nur in Fällen eines *verwechslungsfähigen Gebrauchs* eintreten könnte. Damit verkennt der OGH jedoch, dass *Verwechslungsgefahr* kein Tatbestandsmerkmal des § 43 ABGB ist. Nach herrschender Meinung setzt das Tatbestandsmerkmal der Interessensbeeinträchtigung in § 43 ABGB *Verwechslungsgefahr* nicht voraus!²⁵⁾ Das Interesse muss lediglich schutzwürdig sein. Das Interesse, seinen bürgerlichen Namen als Domain Namen zu registrieren erscheint mir dabei grundsätzlich schutzwürdig.²⁶⁾

E. Rechtswidrigkeit des Namensgebrauchs

Entscheidend ist freilich, ob die Beklagte den Namen hier *unbefugt* gebraucht.

Unbefugt ist nach der Rechtsprechung jeder Namensgebrauch, der weder auf eigenem Recht beruht noch vom Berechtigten gestattet wurde.²⁷⁾ Die Führung des Namens *Sattler* durch die Beklagte wurde dieser vom Kläger hier unzweifelhaft nicht gestattet. Zu prüfen bleibt daher, ob es sich bei der Verwendung des Wortes *Sattler* durch die Beklagte um einen Namensgebrauch handelt, der auf *eigenem Recht* beruht; führt uns also zu der Frage, ob die Beklagte selbst an der Bezeichnung *Sattler* ein Namensrecht hat.²⁸⁾

1. Priorität oder Rücksichtnahme?

Dabei ist folgendes vorzuschicken: Kennzeichenkollisionen werden grundsätzlich nach dem Grundsatz der *Priorität* gelöst.²⁹⁾ Verglichen wird dabei die Priorität des einen Kennzeichens mit der Priorität des anderen. Verglichen wird dabei allerdings nicht die Priorität der jeweiligen Verwendung dieser Kennzeichen, sondern die Priorität der jeweiligen Begründung der Kennzeichenrechte. Zu vergleichen ist daher auch nicht die Priorität der Begründung eines klägerischen Kennzeichens mit der Priorität der Domain-Registrierung durch einen Beklagten, sondern die Priorität des klägerischen Kennzeichens mit der Priorität eines allfälligen Kennzeichens des Beklagten.³⁰⁾

Im Fall von bürgerlichen *Zwangsnamen* führt der Prioritätsgrundsatz jedoch zu keinem sinnvollen Ergebnis. Da bürgerliche Zwangsnamen

²⁴⁾ Oben Leitsatz 8.

²⁵⁾ Vgl *Aicher in Rummel*, ABGB³, Rz 16, 18 zu § 43. Ebenso *Fezer*, MarkenG², § 15 Rz 22 und Rz 79 mwN zu § 12 BGB.

²⁶⁾ Ebenso etwa *Ubber*, Rechtsschutz bei Mißbrauch von Internet-Domains, wrp 1997, 497 (508) sowie LG Düsseldorf 22.9.1998, MMR 1999, 369 – *nazar.de* mwN.

²⁷⁾ Vgl *Aicher in Rummel*, ABGB³, Rz 13 zu § 43 mwN.

²⁸⁾ Vgl *Fezer*, MarkenG², § 15 Rz 81.

²⁹⁾ Vgl dazu *Aicher in Rummel*, ABGB³, Rz 13f zu § 43 mwN. *Fezer*, MarkenG², § 15 Rz 82.

³⁰⁾ Vgl *Fezer*, MarkenG², § 15 Rz 83.

regelmäßig aus dem bürgerlichen Zwangsnamen des namensgebenden Elternteils abgeleitet werden, würde der Prioritätsgrundsatz hier zu einem Vorrang des an Lebensjahren Älteren führen, der dem Jüngeren den Namensgebrauch verbieten könnte. Die Rechtsprechung hat für solche Kollisionen daher einen abweichenden Grundsatz entwickelt: Es gilt für beide Seiten das Gebot der *Rücksichtnahme*. Beide Seiten müssen dazu beitragen, Verwechslungen (etwa durch Hinzufügen von Zusätzen) möglichst zu vermeiden, die Verwendung des Namens durch den anderen Namensträger jedoch grundsätzlich hinnehmen. Diese Fallkonstellation werden üblicherweise unter der Überschrift *Gleichnamigkeit* abgehandelt.³¹⁾

Für Kollisionen zwischen zwei *Wahlnamen* gelten daher andere Regeln als für Kollisionen zwischen zwei *Zwangsnamen*. Eine Kollision zwischen zwei Wahlnamen ist nach dem Prioritätsgrundsatz zu lösen; eine Kollision zwischen zwei Zwangsnamen nach dem für Gleichnamigkeit geltenden Rücksichtnahmegebot.

Fraglich ist nun, wie eine Kollision zwischen einem *Zwangsnamen* und einem *Wahlnamen* zu lösen ist. Wollte man auf eine solche Kollision ebenfalls das wechselseitige Rücksichtnahmegebot der Gleichnamigen anwenden, würde dies dazu führen, dass ein an der Verwendung eines Namens Interessierter lediglich einen Rechtsträger (etwa einen Verein) unter diesem Namen gründen müsste. Da auch der so gegründete Rechtsträger über ein eigenes Namensrecht an seiner Bezeichnung verfügen würde, könnte dem prioritätsälteren Zwangsnamen der eigene Wahlname erfolgreich entgegengehalten werden. Der Träger des älteren Zwangsnamens wäre zur Rücksichtnahme verpflichtet. Dieses Ergebnis erscheint wenig überzeugend, da es den Namensschutz letztlich unterlaufen würde.

Überzeugender erscheint es, auf eine solche Kollision ebenfalls den Prioritätsgrundsatz anzuwenden. Ein Wahlname könnte demnach gegen einen klägerischen Zwangsnamen nur dann bestehen, wenn ihm die ältere Priorität zukommt. Umgekehrt kann gegen einen Zwangsnamen nicht erfolgreich vorgegangen werden (weil die Führung des eigenen Zwangsnamens regelmäßig zulässig sein muss). Bei einer Kollision zwischen einem Wahlnamen und einem Zwangsnamen würde sich daher die Auswahl der anzuwendenden Kollisionsregel (Prioritätsgrundsatz oder Rücksichtnahmegebot) nach der Art des Namens des potentiellen Verletzers richten: Führt der Verletzer (der Beklagte) einen *Wahlnamen*, müsste der *Prioritätsgrundsatz* über die Kollision entscheiden; trägt er jedoch einen *Zwangsnamen*, müsste das *Rücksichtnahmegebot* der Gleichnamigkeit zur Anwendung kommen.

2. Wahlname oder Zwangsname?

Unstrittig ist, dass auch juristische Personen über ein Namensrecht an ihrem Namen verfügen. Zu klären ist jedoch, ob es sich dabei um einen

³¹⁾ Vgl. OGH 1.9.1992, EvBl 1993/41 – Harald Schmidt; sowie *Fezer*, MarkenG², § 15 Rz 92 ff; *Bücking*, Namens- und Kennzeichenrecht Rz 58, 185ff.

Zwangsnamen oder um einen *Wahlnamen* handelt. Da juristische Personen ihren Namen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzen grundsätzlich frei wählen können und sich der Name einer juristischen Person (mit wenigen Ausnahmen)³²⁾ nicht aus dem Gesetz ergibt, kann es sich dabei iS der dargestellten Begriffsbildung bei Namen von juristischen Personen (mit den wenigen genannten Ausnahmen) nur um *Wahlnamen* handeln.³³⁾

Die beklagte Bundesinnung führt die Bezeichnung *Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer*. Dieser Name wurde im wesentlichen durch eine Aufzählung von vier Bezeichnungen handwerklicher Berufe gebildet, die innerhalb dieser Bundesinnung organisiert sind. Da die Bundesinnung ihren Namen auch anders hätte wählen können und keine gesetzliche Verpflichtung ersichtlich ist, genau diese Bezeichnung zu führen, handelt es sich dabei formal um einen *Wahlnamen* dieser Bundesinnung. Bei der vorliegenden Kollision handelt es sich daher formal um eine solche zwischen einem bürgerlichen *Zwangsnamen* einerseits und einem *Wahlnamen* andererseits. Eine solche Kollision wäre nach obigen Überlegungen nach dem Prioritätsprinzip zu lösen.³⁴⁾

Die Besonderheit des Falles liegt nun darin, dass es sich beim Namen der Beklagten zwar formal um einen *Wahlnamen* handelt, dass dessen Bestandteile jedoch weitgehend durch die Bezeichnungen der vier Berufsstände determiniert sind, die innerhalb der Beklagten organisiert sind. Eine Bundesinnung als Interessenvertretung der *Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler* und *Riemer* hat tatsächlich nur eine geringe Wahlfreiheit bei der Auswahl ihres Namens, wenn sie den Zweck ihrer Organisation und den Inhalt ihrer Tätigkeit in ihrem Namen kommunizieren möchte. Denkbar wäre wohl nur eine andere Reihenfolge der Aufzählung der vier handwerklichen Berufe.

Diese Erkenntnis führt zu der weiteren Frage, ob das *eigene Recht* der Beklagten nicht lediglich in der Führung ihrer vollständigen Bezeichnung liegt. Auch wenn man davon ausgehen wollte, dass der *Wahlname* der Beklagten (*Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer*) aufgrund seiner zwingenden Bestandteile wie ein *Zwangsname* zu behandeln sei, umfasst dieser *Zwangsname* dennoch nur die gesamte Bezeichnung.

Zum Kern der Problemstellung dringt man wohl vor, wenn man sich als Beklagte die *Innung der Sattler* vorstellt. Diese würde danach über einen *Wahlnamen* *Innung der Sattler* verfügen, deren Bestandteile so zwingend vorgegeben sind, dass es vertretbar erscheint, den *Wahlnamen* wie einen

³²⁾ Vgl zB die gesetzliche Regelung des § 108 Abs 2 TKG: „Die Gesellschaft führt die Firma „Telekom-Control Österreichische Gesellschaft für Telekommunikationsregulierung mit beschränkter Haftung (Telekom-Control GmbH).“

³³⁾ Vgl auch Fezer, MarkenG², § 15 Rz 23, der mit Verweis auf den BGH darauf hinweist, dass bloße Berufsbezeichnungen keine Namen sind.

³⁴⁾ Vgl auch Aicher in Rummel, ABGB³, Rz 13 zu § 43 mit Verweis auf BGHZ 8, 318 (321f); ÖBl 1957, 89. Es wurde im Verfahren nicht festgestellt, seit wann die beklagte Bundesinnung ihren (Wahl-) Namen führt. Der Kläger führt diesen Namen jedenfalls seit 7.10.1941.

Zwangsnamen zu behandeln. Auch diesfalls lautet jedoch der Name nicht *Sattler* sondern *Innung der Sattler*. Naheliegender Domain Name wäre daher etwa *innung-der-sattler.at* oder *sattler-innung.at* oder auch *sattlerinnung.at*. Es erscheint nur beschränkt einsichtig, dass diese Innung auch ihren bloßen Namensbestandteil *Sattler* isoliert wie einen Zwangsnamen behandeln dürfte.

3. Beschreibende Domain Namen gegen Kennzeichen-Domain-Namen

Diese Frage führt letztlich zu der grundlegenden Frage, in welchem Verhältnis kennzeichenbasierende Domain Namen zu beschreibenden Domain Namen stehen sollen. Während die meisten generischen Begriffe (etwa *business.com* oder *mitwohnzentrale.de*) idR nicht gleichzeitig einen bürgerlichen Eigennamen abbilden, ist genau dies bei der Bezeichnung *Sattler* ausnahmsweise der Fall. Es handelt sich dabei einerseits um eine generische Bezeichnung für einen Berufsstand und andererseits um einen bürgerlichen Eigennamen.

Wäre es erfolgreich gewesen, wenn sich der Sattlermeister K. N. selbst mit dem Argument verteidigt hätte, er sei tatsächlich *Sattler*? Wer soll im Kollisionsfall Vorrang haben? Derjenige, der ein (für ihn) beschreibendes Zeichen zur Kanalisierung von Kundenströmen³⁵⁾ verwendet, um User, die einen Sattler-Meister durch direkte Eingabe des Domain Namens *sattler.at* suchen, auf die eigene Seite zu lenken, oder ein Inhaber des Eigennamens *Sattler*? Die dem BGH derzeit vorliegende Rechtssache zum Domain Namen *mitwohnzentrale.de* wird voraussichtlich weiter dazu beitragen, die Beurteilung von generischen Domain Namen zu klären.

Indem der OGH zu *sattler.at* aber lediglich ausspricht, dass es dem mit der Registrierung im Internet nachfolgenden Rechtsträger ohne weiteres zumutbar sei, ein der Unterscheidung dienendes Zeichen hinzuzufügen, um eine Eintragung in derselben Top-Level-Domain zu erreichen, behandelt der OGH den Sachverhalt letztlich wie ein Gleichnamigkeitsproblem. Er bleibt dabei jedoch die Begründung schuldig, warum die genannte Bundesinnung über ein eigenes Namensrecht auch an der isolierten Bezeichnung *Sattler* verfügen soll, das überdies auch isoliert wie ein bürgerlicher Zwangsname zu behandeln sei.

³⁵⁾ Vgl. OLG Hamburg 13.7.1999, CR 1999, 779 (Anm. Hartmann) – *mitwohnzentrale.de*.